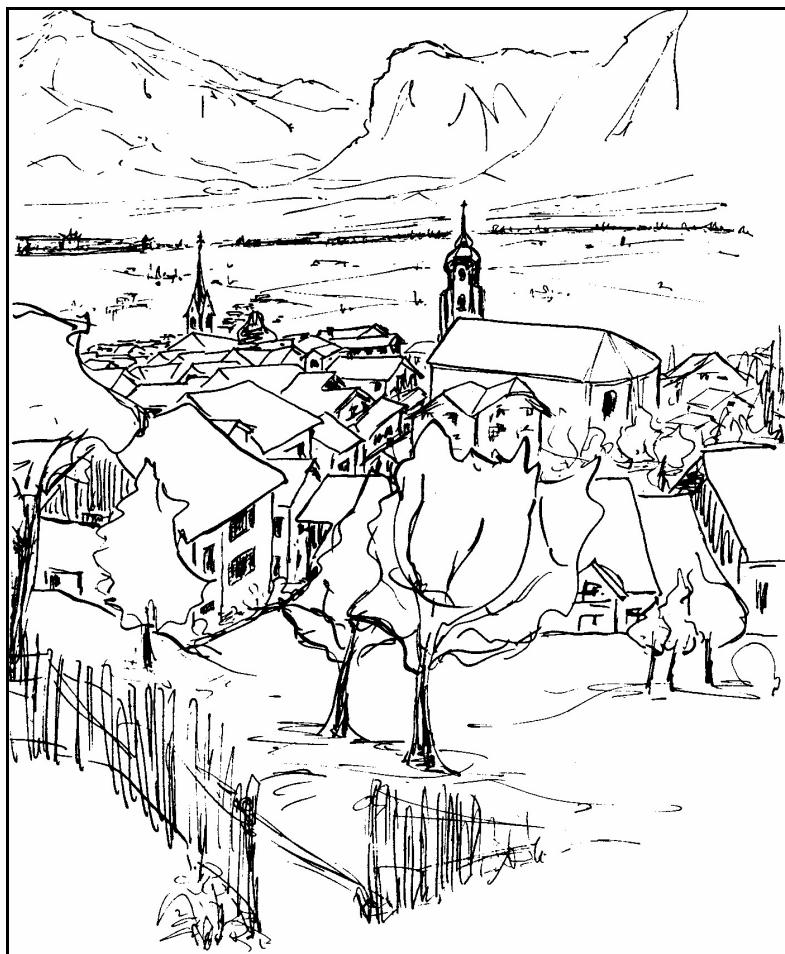


Texte zur Dorfgeschichte von Untervaz



1740

Urteil wegen Dorfrechte des Christian Schrofer



Anfang der Urkunde

Ich Josua Grest,¹ dermahlen Regierender Amtman der Ehrsamen Gmeindt Zizers und verordneter Richt in nachfolgender Streitsach verkünde hiermit, dass heuth² als den 10./21^{ten³} Brachmonath⁴ endgesetzten Jahrs vor mich und ganz Ersamb ohnparteyisch Gricht, so an gewohnlichem orth zusammen getreten, erschienen, Herr Christian Schroffer,⁵ als Kläger und in einem Ausschuss die Ehrs.⁶ Deputierten⁷ der Ehrs. Gmeinden Trimmis und Undervatz als Beklagte, wo von uns, denen Parteyen ein wohlmeinender Zuspruch beschehen, ihren Span⁸ in freündlichkeit zu legen, aber solcher nicht stattfinden können, folglich er H. Kläger umb ein Vorsprech⁹ gemahnet, aber die Deputierten der Ehrs. Gemeindt Trimmis, wie sie sagten, zum Rechten nicht genugsamb bevollmächtiget waren, und die Deputierten der Gemeindt Undervatz, auf diesem ihr thun und Lassen stehende, und weilen Sie die Erstere Gemeindt auch nicht antworthen¹⁰ wollen, sondren vielmehr Sich mit einer Protestation¹¹ verwahret,¹² wo hingegen der Hr. Kläger begehret, dass sein ansuchen und das pahsierte¹³ ad Protocollum¹⁴ genommen, und Er wegen denen ohnkosten verwahret werden möchte, als ist ihme Hrn. Kläger seine klag zu führen erlaubt worden. Zufolge welchem Er durch Hrn. Statthalter¹⁵ Hartmann alss seinen mit Recht erlaubten Vorsprech und Beystandt Tit. Ihr Wsht.¹⁶ Herrn Bundts Präsident¹⁷ und Statt Richter¹⁸ Hercules von Pestallutzta,¹⁹ klagt wider eine Ehrs. Gmeindt Undervatz, wie H. Ammann²⁰ Christian

Plattner²¹ seel.,²² als sein Hr. Klägers Grossvater schon A°.²³ 1733 für ihne, als sein äniglein,²⁴ und einigen²⁵ Erben, bey Selber umb die Gmeindt oder Dorfrechte²⁶ geworben und angehalten, auch solche weith²⁷ durch die mehreren²⁸ Stimmen wücklich erланget, und nachdem das Einkaufsgeldt²⁹ taxiert, habe er selbes bezahlt, und dieses seye noch dermahlen in ihren der Nachbahrn Handen, hernach aber haben einiche Gmeindsgnossen, dem Verlauth nach³⁰ sich geäussert, derowegen habe sothaner Hr. Plattner diese vor Gricht gefordert, auch eine Urthel wider Sie erhalten, dass sie sich dem Mehren³¹ underwerffen sollen, wie die produzierend³² fidimierte³³ Copey und Protocoll dieses weithläufiger Bescheinend, folgsam der einkauf in seinen Kräften seye und bleiben solle. It.³⁴ Deme ohngeachtet haben sich dann und wann einiche understanden Ihme mehrberührte Nachbarschaftsrechte disputierlich³⁵ zu machen, welches Er nicht mehr erdulden sondern durch ohnparteyisch Gricht und Recht diese Irrung umb so ehender ausfündigen lassen sollen, als Er in ohnverhoffendem Fahl an der Jhme von geburts wegen zu Trimmis gebührende Dorf Rechte sich nicht präjudizieren noch vernachtheile, welches dann auch der einige grund seye, warum Er die Gmdt. Trimmis hab cittieren³⁶ lassen. ~ Und als ermeldte Hrn. Abgeordnete besagter Ehrs. Gmeinden hierüber aus schon angeführten Ursachen nicht antworten wolten, ware mein und Eines gantzen Ehrs. Grichts Erkantnus,³⁷ dass das Recht für Heuth aufgeschoben, und dem Hrn. Kläger Zugegeben seyn solle, auf einen andern Tag bey dem Hrn. Richter umb Recht anzuhalten, da dann die Parthen verfasst seyn sollend, biss wohin die heüthige Ohnkosten auch sollend eingestellt seyn. - Tröster³⁸ waren gegeben für Hr. Schroffer H. Doctor Schatz,³⁹ für Gmeindt Trimmis H. Spennvogt⁴⁰ Bertsch,⁴¹ und für Undervatz H. Landa.⁴² Sprecher.⁴³ ~ A. 16./27. Juni Sad°.⁴⁴ An obigem Orth wurde die vormahls gethane Klag, von seithen Hr. Christian Schroffer, durch schon benanten seinen mit Recht erlaubten Hr. Vorsprech, in gleicher form wiederholt, und hingegen von der Gemeindt Undervatz durch ihnen auch mit Recht erlaubten Hrn. Vorsprech Hrn. Amman Lütscher,⁴⁵ in Beystandt Hrn. Jost⁴⁶ Fürstl.⁴⁷ Bischöfl. Cantzler⁴⁸ wurde geantworhet ins Substans,⁴⁹ dass A°. 1739 die abzahlung der respective Catholischen und Evangelischen Stimmen bekanntermassen habe müssen vorgenommen werden, bey welchen Anlass, under beyden Religionen über die von dem Hrn. Kläger anbegehr NachbarschaftsRechte, ein streit entstanden, und seye dieser streith in ein Project⁵⁰ kommen, und wollend also diesen Project zu einer BeyUrthel zurecht gesetzt haben, ob selber gültig oder ohngültig seyn solle, producierten auch ihre nothdurfft⁵¹ schriftlich der weithläufigkeit nach. ~ der Hrn. Kläger beharret auf seiner Klag und sagt, dass dieser Project Jhne nichts angehen könne, indeme Er weder cittiert⁵² noch verhört worden, auch die Hrn. so solchen gemacht, gar nicht seine Richter seyend,

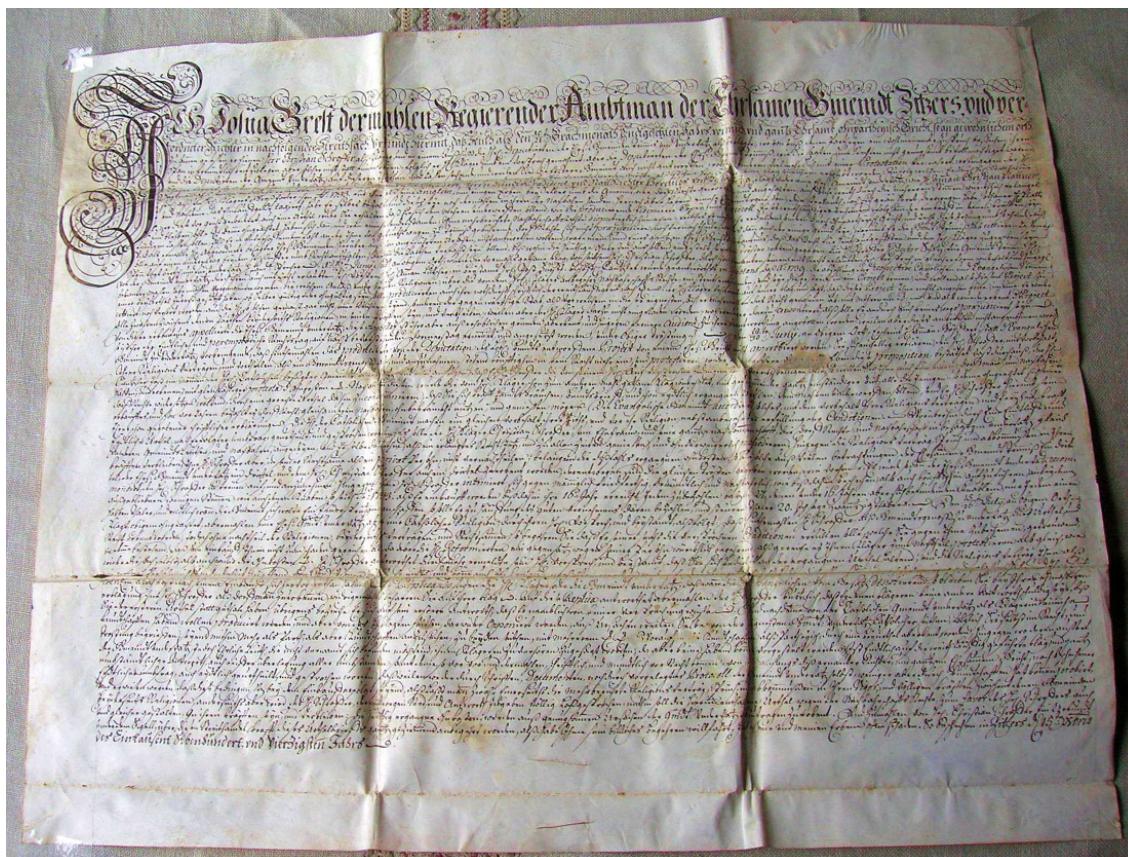
sondren der gegnährige Stab,⁵³ alss vor welchem in dieser eigensten sach, er mehrmahlen das Recht genohmen hab mit Mehrerem ~ Und als wurde erkent, d. Project solle zwahren zwüschen denen Parthen Beyderseiths Religionen, in seinen Kräften seyn, und verbleiben, weilen aber der Hrn. Kläger dazu nicht eingeladen worden, noch weniger darzu consentiert,⁵⁴ alss solle er andurch auch keineswegs präjudicirt⁵⁵ seyn. Von dieser erkentnis⁵⁶ appellierte⁵⁷ die Ers. Gemeindt Undervatz, diese Appellaz⁵⁸ ist Ihro aber aus verblichen⁵⁹ Gründen aberkant und hingegen fernere Audienz⁶⁰ zu ihrer beantwortung angebotten worden, weilen aber dieses anbiethen nicht angenohmen worden, so ist iho der Endtliche und peremptorische⁶¹ Rechtstag auf nächst bevorstehenden Donnerstag ernennet und angesetzt worden, under obiger Tröstung.⁶² ~ Den 19./30^{ten} Juni, an obigem Orth, Erscheint H. Ammann Göpfert,⁶³ statt d. Evangelischen Gmeindt zu Undervatz, vorbringende, dass sinthemalen⁶⁴ das producierte, von der Deputation des Löbl. Bundts entworfene Project von einem Ehrs. Gricht nicht approbiert⁶⁵ worden, Sie sich einhellig erklären, den Hrn. Schroffer, mit Vorbehalt, Ihrer Religions Verträgen und Vortheilen, als ein Gmeindtsgenoss auf und anzunehmen, stehen künftighin in kein Recht mehr ein, und protestieren wieder alle weithere ..⁶⁶.. Eben diese proposition⁶⁷ bestätet vast durchaus, der Hr. Cantzler Jost im Namen der Ehrs. Catholischen besagter Gmeinde Undervatz mit den anfügen, dass Er Hr. Schroffer die von seinem Hr. Änj⁶⁸ verspochne bedingnussen bewerkstelligen solle, so wollen Sie Jhne auch für einen Dorfmann und Nachbahrn⁶⁹ halten und erkennen, mit gleichfäßiger protesta. Ohnkosten. ~ Nach allem diesem wurde die vom Hr. Kläger, schon zum andren⁷⁰ Mahl, gethane Klag wiederholet, mit geziemender gantz einständiger⁷¹ Bitt, alle die Jenigen, so deme ohngeachtet sich seiner DorfRechte wiedersetzen woltend, durch eine gerechte Urthel dahin zu condemnieren,⁷² dass Sie sich krafft Landtsbräuchen, Bundtsbrieff, und schon eydlich⁷³ ergangenen Urthlen, den mehren⁷⁴ underwerfen sollend und Er H. Schroffer hiermit sein erkauftes und schon vor Jahren bezahltes DorfRecht gleich andren Nachbarn ohnbekränkht⁷⁵ nutzen und geniessen möge. Die Evangelische Gemeindt accordiert⁷⁶ solches mit dem Vorbehalt Ihrer Religionsverträgen und freyheit, kraft Ihrer schon gegebener schriftlicher erklärung. ~ Die Hrn. der Catholischen Gmeindt machen ein gleichen Vorbehalt ihrerseits, und vor ihr Religion, nebst anbegehrter erfüllung der Conditionen. ~ Worüberhin durch Eine Endtliche und Eydliche Urthel, nach erfolgter umbfrag geurtheilt und gesprochen werde. Es solle der Hr. Kläger Christian Schroffer, seine Ehefrau und seine gantze nachkommenschaft, die DorfRechte, und Nachbarschaft in besagtem Undervatz, gleich Andern Gmeindts Leüthen und Nachbahrn, angedeyen, und Er solle dannethin als ein erlangtes Recht, Jetz und zu allen Zeiten geniessen⁷⁷ und

ohnverweigerlich possedieren,⁷⁸ hingegen die ReligionsVerträg, Sprüch⁷⁹ und Abkommnussen⁸⁰ in Ihren kräfften verbleiben, Ihne Hr. Schroffer aber, in seine Rechtsamme⁸¹ als ein privat Persohn, nicht vernachtheilen, belangend die diesfahls ergangenen ohnkosten, so sind solche aus vielen betrachtungen, der Ehrsammen Gmeindt Trimmis Ein drittel, der Ehrs. Gmeindt Undervatz ein drittel, und dem Hr. Christian Schroffer auch ein Drittel zuerkennt worden, derentwegen sind die gleichen Tröster gegeben worden, wie vorhin. Es wurde sodann der Ehrs. Gmeindt Undervatz recommended,⁸² den Hr. Schroffer in treüen auf und anzunehmen, hingegen ihme Hr. Schroffer intimiert⁸³ sich gegen mäniglich friedfertig, freüntlich und nachbarlich wie bis dahin beschehen, also auch künftighin aufzuführen, anbey denen aussgebliebenen wenigen Stimmen, wie auch denen Knaben,⁸⁴ so seith Aº. 1733 als er einkauft worden bis dahin ihre 16 Jahr erreicht, Jedem zu bezahlen batzen⁸⁵ 27. denen under 16 Jahren aber sich befindenden Knäblein nur Jedem einen halben Thaler,⁸⁶ und endtlich wann die Gmeindt sich wollte Ein Feuersprützen anschaffen, so solle Er zu Häufung des guten vernehmens daran bezahlen und steüren Thaler 20. Ich sage zwantzig Thaler. ~ Den 15./26. Juli an obigem Orthe Klagt, obigem ohngeachtet, abermahlen eine Ehrs. Gmdt. Undervatz, aber nur Catholischer Religion, durch ihren Hrn. Vorsprech und beystandt, alss folgt: Dass sinthemahlen H. Schroffer als Gmeindtgenoss zu Undervatz, durch Urthel und Recht erkent worden, Jedoch ohne nachtheil der Religionen, beiderseiths Verträgen und rechtsammen so begehren Sie dass Er seinerseiths die versprochnen Conditionen⁸⁷ erfüllen solle, welche Sie gegen Ihne zu bescheinien, getrauwend,⁸⁸ in demme bestehend, dass sein Einkauff, Ihnen nicht zum schaden gereichen soll, da aber die Hh. Reformierten ein gegensatz⁸⁹ wegen seiner Persohn würklich begehren, als gereiche es Ihnen Kläger Zum Nachteil, protestieren also gleich, wie wider die sach selbst, also auch wider die Ohnkosten. ~ Hrn. Schroffer antworhet durch mehr ermeldte sein Hrn. Vorsprech und Beystandt, dass Sie sich Lediglich an der ergangenen Urthel haltend, und die Religions Verträg, Ihnen alss ein privat Persohn nicht in stückeheit⁹⁰ angehen, von Conditionen wüsste Er nichts und könne auch zu keinen angehalten werden, weilen Er derentwegen sich nicht habe einlassen können, noch viel weniger eingelassen habe,⁹¹ und Ihr Differenzen auch erst nach seinem Einkauf sich hervor gethan habe. - Replicando⁹² sagen die Hr. Kläger, oder die Gmeindt Undervatz, dass wann die Hhr. Evangelischen vom Gesatz desistinend,⁹³ so bleiben Sie bei Ihrer ehmaligen erklärung ohne Hr. Schroffer als Dorfmann zu erkennen, widrigenfahls beharren Sie auf ihrer klag. ~ Auf dies Replica antworhet abermahlen der Hrn. Schroffer kürtzlich, dass Er denen Klägern keine andre Antworth schuldig seye, biss Sie der ersteren Urthel statt gethan haben, übrigens beziehe Er sich auf seine erstere

Antworth, dass Er namblich von keiner Versprechung wüste. ~ Und nachdeme von der Catholischen Gmeindt Undervatz als Klägerin einiche Kundschaften⁹⁴ haben wollen producirt werden, und aber von des Beklagten seithen, darwider Opponiert⁹⁵ worden, aus Ursachen weilen Selbe von der eigensten Gmdt. Undervatz Catholischer seithen, folglich Sie selbst im Recht und Tröstung begriffen seyend mithin mehr als Parth, als aber Kundschaften anzusehen, zu beyden seithen, mit mehrerem. ~ ~ Worauf die Kundschaften als Parteyisch, durch eine Beyurthel aberkent worden, hingegen wo deren aussert der Gmeindt Undervatz, Jedoch Ehrliche Leüth, die nicht verwandt, sich befinden möchtend, ihnen Klägeren zu verhören zugesagt worden, da aber keine habend können vorgestelt werden, Ist Endtlich auf die weithläufig geführte Klag, und gantzen umbständlicher Antworth auch reiffer überlegung aller umbständen, samt deme so vor vor und dermahlen schriftlich und mündlich vor Recht kommen, von schon anfangs diss ernanter Richter und gantzem Ehrsammen Gricht, nach beschehener Eydlicher Umbfrag, auch eydtlich geurtheilt und gesprochen worden, dass weilen weder durch Schriften, Documenten, noch durch vorgelegtes Protocoll der Gmeindt Undervatz selbst, weniger aber durch Kundschaften hat können probirt⁹⁶ und erwiesen werden, dass diese bedingnussen⁹⁷ bey dem Einkauff erfolgt seyend, ass lasst man zwahr Einersehs die mehrberührte Religionsverträg, Sprüch und abkommnussen in Ihrem Vigor⁹⁸ und völligen kräftten zwüschen den Gmeinden Beiderseits Religionen, anderseiths aber wird der Hr. Schroffer derentwegen Red und Antworth zugeben völlig lossgesprochen, mithin soll die hierin enthaltene Urthel wegen der NachbarschaftsRechte, zum favor⁹⁹ des Hr. Schroffers, auch und gleicher gestalten, In ihren Kräften seyn und verbleiben. Die heuthig ergangne Ohnkosten werden aus genugsamen Ursachen der Gmdt. Undervatz abzutragen zuerkent. Und zumahlen von Hr. Christian Schroffer Ein Urkundt unter dem Sigell,¹⁰⁰ über diesen Streithandel, kraft dieses Urthelbrieffes gantz geziemend anbegehrt worden, als habe ihme sein billiches Begehren willfahrt, Jedoch mir und meinen Erben ohne Schaden. So beschehen in Zitzers d. 15^{ten} Xbris¹⁰¹ des EintausendSiebentHundert und Vierzigsten Jahrs. ~

Dokument: 1 Blatt, starkes, pergamentähnliches Papier, 55 cm hoch, 67 cm breit, vier mal quer und zwei mal senkrecht gefaltet, eine Seiten mit Tinte deutsch beschrieben. Sehr schöne Titelzeile. Privatbesitz.

Inhalt: Urteil und gerichtliche Bestätigung, dass das Bürgerrecht von Christian Schrofer, welches ihm sein Grossvater 1733 besorgte, in Zukunft von niemandem bestritten werden darf.



Gesamtansicht der Urkunde

Anmerkungen:

¹ Grest = altes Bürgergeschlecht von Zizers, erstmals erwähnt in Zizers 1647
Grest Jos, Doctor, Ammann, hat von bis 1766 in Zizers gesiegelt

² heute

³ 1582 wurden von Papst Gregor XII. 10 Tage gestrichen. Es dauerte aber einige Zeit bis zur weltweiten Umsetzung. In Untervaz wurden von 1645 bis 1789 die Urkunden doppelt datiert. Dies deutet darauf hin, dass in unserem Dorf in dieser Zeit (während beinahe 150 Jahren) die Katholiken den neuen Kalender brauchten und die Protestant am alten festhielten.

⁴ Brachmonat, Brachet = Juni

⁵ Schrofer = Fam. Name, in Trimmis erwähnt seit 1478, zeitweise auch in Untervaz sesshaft

⁶ Ehrsamen

⁷ Deputierte = Abgeordnete

⁸ Span (mhd. span) = Spannung, Zerwürfnis, Streit, auch Gerichtshandel

⁹ Fürsprech, Anwalt

¹⁰ Antwort, Antwortung = Übergabe, Auslieferung, Verteidigung des Beklagten

¹¹ Protest = Einspruch, Aufbegehren, Missfallenkundgebung

¹² verwahren = abstreiten (sich verwahren gegen....)

¹³ passieren = geschehen

¹⁴ Protokoll

¹⁵ Statthalter = Stellvertreter

¹⁶ Wsht. = Abkürzung für Weisheit (Titulatur)

¹⁷ Vorsteher des Gotteshausbundes

¹⁸ Richter der Stadt Chur

¹⁹ von Pestalozza Herkules, (1695-1768) von Chur, Podestat von Tirano 1727-1729, Bürgermeister der Stadt Chur 1744, 1746, 1748, 1750, 1752, 1754, 1756, 1758, 1760, 1762, 1764 Bedeutendster Vertreter der Churer P. und führender Bündner Politiker des 18. Jh. P. war wesentlich am 3. Mailänder Kapitulat beteiligt. (mehr siehe: Historische Lexikon der Schweiz HLS).

²⁰ Am. oder Amann = Gemeindepräsident

²¹ Plattner = altes Bürgergeschlecht von Untervaz, erstmals erwähnt 1572

²² selig = verstorben

²³ anno = im Jahre

²⁴ Enkel

²⁵ einzigen

²⁶ Bürgerrecht

²⁷ über die nötige Anzahl (Stimmen) hinaus

²⁸ mehren = abstimmen oder wählen, meist mit Handmehr

²⁹ Taxe für das Bürgerrecht

³⁰ dem Verlauten nach

³¹ Mehr (Mehren) = Abstimmung, Mehrheitsbeschluss, meist mit Handmehr

³² produzieren = Akten einem Gericht zur Beweisführung einreichen

³³ vidimieren = beglaubigen

³⁴ item = des weitern

³⁵ disputieren = bestreiten

³⁶ zitieren = vorladen

³⁷ Erkanntnis, Erkantnus = Urteil, Zeugnis, Ausweis, Geständnis, Belehrung, Ermessen

³⁸ Tröster = persönlicher Bürge, Bürge für Gebühren oder Unkosten

³⁹ Fam. Name Schatz

⁴⁰ Kassier der Armenspende

⁴¹ Fam. Name Bärtsch

⁴² La. Lda. Land. = Landammann = Kreispräsident

⁴³ Sprecher = weitverzweigtes altes Bündner Geschlecht

⁴⁴ selbigen Jahres

⁴⁵ Lütscher = altes Haldensteiner Bürgergeschlecht.

⁴⁶ Johann Georg Jost, Generalvikar der Diözese Chur 1730-1763. Siehe Helvetia Sacra.
Abteilung I. Band I. Bern 1972 Seite 529.

⁴⁷ Fürstlich = Der Bischof von Chur trug bis 1803 den Titel eines Reichsfürsten und wurde als
"Fürstliche Gnaden" angeredet

⁴⁸ Kanzler = im Mittelalter ein Hofgeistlicher, der in einer Kanzlei (von lat. cancelli = Gitter,
Schranken), einem abgetrennten Raum, Urkunden ausfertigte. (aus lateinisch cancellarius).

⁴⁹ in der Sache

⁵⁰ der Inhalt und die Ursache dieses Projektes ist aus der Urkunde nicht ersichtlich

⁵¹ Notdurft = Anforderung, Erfordernis, Bedürfnis, das Lebensnotwendige

⁵² zitieren = vorladen

⁵³ Stab = Gericht, Gerichtszuständigkeit

⁵⁴ Konsens = Übereinstimmung der Meinungen

⁵⁵ präjudizieren = einer Entscheidung vorgreifen

⁵⁶ Erkanntnis, Erkantnus = Urteil, Zeugnis, Ausweis, Geständnis, Belehrung, Ermessen

⁵⁷ appellieren = eine Streitsache an das nächst höhere Gericht weiterziehen

⁵⁸ Appellation = Weiterzug einer Streitsache an das nächst höhere Gericht

⁵⁹ verblichen = verblasst (hier wohl im Sinne von ungenügend)

⁶⁰ Audienz = Empfang, Unterredung, Anhörung

⁶¹ peremptorisch = endgültig, abschliessend, unverzüglich, ohne Aufschub, (siehe: Deutsches
Rechtswörterbuch DRW).

⁶² Tröstung = Bürgschaft, Kauktion

⁶³ Göpfert = Bürgergeschlecht, erstmals in Untervaz erwähnt 1534

⁶⁴ sintemal, sintemalen = da, weil, zumal, alldieweil (veraltet). (mhd. sintemâl = seit der Zeit)

⁶⁵ *Approbation = Zulassung*

⁶⁶ *ein Wort unleserlich*

⁶⁷ *Proposition = Antrag, Vorschlag*

⁶⁸ *Neni = Grossvater*

⁶⁹ *Nachbar = Gemeindebürger mit allen Rechten und Pflichten*

⁷⁰ *zum andern = zweitens*

⁷¹ *inständig*

⁷² *condemnisiert = verurteilt, (ital: condanna = Verdammung, Verurteilung)*

⁷³ *unter Eid*

⁷⁴ *Mehr (Mehren) = Abstimmung, Mehrheitsbeschluss, meist mit Handmehr*

⁷⁵ *unbekränkst = ungeschmälert, unvermindert, unbeeinträchtigt*

⁷⁶ *Accord (ital: accordo) = Abkommen, Vertrag, Uebereinstimmung*

⁷⁷ *geniessen = inne haben, teilhaben, besitzen, nutzen*

⁷⁸ *possedieren = besitzen*

⁷⁹ *Spruch, Ausspruch, Spruchbrief = Gerichtsurteil*

⁸⁰ *Abkommnis = Abkommen, Vertrag, Übereinkunft*

⁸¹ *Rechtsame (mhd: rëht-same) = Gerechtsame, Berechtigung, Summe der jeweiligen Rechte*

⁸² *Recommendation = Empfehlung, Vorschlag, Weiterempfehlung*

⁸³ *intimieren = auffordern, (Intimation = gerichtl. Ankündigung, Aufforderung)*

⁸⁴ *die ledigen Burschen*

⁸⁵ *Batzen = Münzsorte, 15 Batzen = 1 Gulden = 60 Kreuzer (x) = 70 Bluzger = 1.70 Fr.*

⁸⁶ *Taler (Krontaler oder Reichstaler) = 3,20 Gulden = Fr. 5.60*

⁸⁷ *Kondition = Bedingung*

⁸⁸ *trauen, sich zutrauen*

⁸⁹ *hier wohl im Sinne von Ersatz, weil Schrofer als Katholik eingekauft wurde, so wollen die Protestanten ihrerseits Ersatz.*

⁹⁰ *nicht im geringsten*

⁹¹ *Zeile im Falz sehr schlecht lesbar*

⁹² *replizieren = erwidern, Replik = Gegenrede, Erwiderung,*

⁹³ *desistieren = von Etwas abstehen, (Gegenteil von insistieren)*

⁹⁴ *Kundschaft = rechtsförmlich und schriftlich aufgenommene Zeugenaussage in einem Rechtshandel*

⁹⁵ *opponieren = widersprechen, widerstehen*

⁹⁶ *probieren = prüfen, auch beweisen*

⁹⁷ *Bedingrus = Bedingung, Abmachung, Vorbehalt*

⁹⁸ *vigore (ital.) = Rechtskraft, Geltung*

⁹⁹ *favore (ital.) = Gefallen, Gefälligkeit*

¹⁰⁰ *Siegel beifügen = ein Dokument beurkunden*

¹⁰¹ *Xbris (decem = zehn) = Dezember*